

Anlage

Schritte zur Verschmelzung des Tourismusverband Altmark e. V. mit dem Regionalverein Altmark e.V. gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG)

	Beauftragung des Vorstandes zur Vorbereitung der Verschmelzung <u>Hinweis:</u> gleichlautende Beauftragung des Vorstandes des Tourismusverbandes Altmark e. V. auf der nächsten Mitgliederversammlung
	Antrag an das Landgericht Stendal zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer - gemeinsamer Antrag beider Vorstände. (§§ 9, 10) <u>Hinweis:</u> Bei einem eingetragenen Verein ist die Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder sie schriftlich verlangen (§ 100).
	Erarbeitung eines schriftlichen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages von beiden Vertretungsorganen (§ 4).
	Erstellung des Verschmelzungsberichts durch das jeweilige Vertretungsorgan (§ 8) <u>Hinweis:</u> Der Bericht ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger auf seine Erstellung verzichten. Die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden (§ 8 Absatz 3).
	Prüfung des Verschmelzungsvertrages durch die Verschmelzungsprüfer (§ 9).
	Beratung des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages in den Fachausschüssen
	Beratung des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages im jeweiligen Vorstand
	Beschlussfassung zum Verschmelzungsvertrag in den Mitgliederversammlungen der beiden „alten“ Vereine (§ 13). <u>Hinweis:</u> Der Verschmelzungsbeschluss und die nach diesem Gesetz erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber einschließlich der

	erforderlichen Zustimmungserklärungen nicht erschienener Anteilshaber müssen notariell beurkundet werden (§13 Absatz 3).
	Die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden (§ 16).